

# **Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013**

## **Satzung**

---

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**§ 6 Organe des Vereins**

**§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

**§ 8 Mitgliederversammlung**

**§ 9 Vorstand**

**§ 10 Ordnungen**

**§ 11 Strafbestimmungen**

**§ 12 Auflösung des Vereins**

# **Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013**

## **Satzung**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 31. Oktober 2013 gegründete Verein führt den Namen Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist unter seinem in §1 der Satzung definierten Vereinsnamen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischer Betriebssport Verband e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischer Betriebssport Verband e.V und dessen Mitgliedsverbänden deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu werden regelmäßig Trainingseinheiten abgehalten und die Teilnahme an Turnieren und dem Spielbetrieb organisiert.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit der Annahme der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte.

# **Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013**

## **Satzung**

---

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein freiwilliger Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 31.05. des Jahres dem Vorstand vorliegen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt
  - mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu äußern. Hierzu wird das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufgefordert. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
4. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften dessen gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

# **Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013**

## **Satzung**

---

### **§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Dies sind im Besonderen die Beitragsordnung, die Auflösung, die Änderung des Zwecks und des Namens des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand dies auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich in Textform per Post oder anderer geeigneter Medien unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Die Protokolle sind für alle Mitglieder uneingeschränkt einsehbar.

# **Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013**

## **Satzung**

---

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen
  - Einem/Einer Vorsitzenden
  - Einem/Einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - Einem/Einer Kassenführer/in
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - Der/Die 1. Vorsitzende
  - Der/Die stellvertretende Vorsitzende
  - Der/Die Kassenführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder dem/der Kassenführer/in. Sie vertreten jeweils einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 10 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

# Tischtennis-Betriebssportgruppe 2013

## Satzung

### TT-BSG 2013

#### Satzung

#### § 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Ausschluss gem. §4 Ziffer 3 der Satzung

#### § 12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur sportlichen Förderung verwenden darf.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Böblingen , den 31.Oktober 2013

<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>
<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>
<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>
<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>	<u>[Handwritten Signature]</u>

VR